

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“  
Änderungsbereich Kirchgellersen

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 26.08.2025

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse  
M.Sc. Mona Borutta

**Zu Umweltthemen:**

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebercht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 21.06.2024 mit Frist bis zum 05.08.2024 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>4</b>
1.1	Landkreis Lüneburg, 08.08.2024.....	4
1.2	Landkreis Harburg, 06.08.2024.....	14
1.3	Landkreis Harburg, 15.10.2024 (Nachtrag) .....	16
1.4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 24.06.2024 .....	17
1.5	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 25.06.2024 .....	18
1.6	TenneT TSO GmbH, 26.06.2024 .....	18
1.7	Bundeswehr, 26.06.2024.....	18
1.8	EWE Netz GmbH, 28.06.2024 .....	19
1.9	BUND Regionalverband Elbe-Heide, 02.07.2024 .....	19
1.10	Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg, 04.07.2024 .....	26
1.11	PLEdoc GmbH, 04.07.2024 .....	27
1.12	Naturparkregion Lüneburger Heide, 04.07.2024 .....	29
1.13	Avacon, 24.06.24.....	29
1.14	DOW Olefinverbund GmbH, 10.07.24.....	31
1.15	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 27.06.24.....	36
1.16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 24.07.2024 .....	40
1.17	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.07.2024 .....	40
1.18	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 19.07.2024 .....	42
1.19	Wasserverband der Ilmenau-Niederung, 23.07.2024 .....	43
1.20	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 24.07.2024 .....	43
1.21	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 25.07.2024 .....	46
1.22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 25.07.2024 .....	48
1.23	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 30.07.2024 .....	48
1.24	Bundesnetzagentur, 16.08.2024.....	48
1.25	450connect GmbH, 17.09.2024 .....	50
1.26	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, 16.10.2024 .....	52

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen, 21.06.2024
- Samtgemeinde Bardowick, 24.06.2024
- Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen, 05.07.2024
- Gemeinde Mechtersen, 19.07.2024
- Gemeinde Vögelsen, 23.07.2024

<b>Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---	---------------------------

# 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

## 1.1 Landkreis Lüneburg, 08.08.2024

Aktenzeichen: 62- 24600067 / 22 (Bei Antwort angeben)

### Regionalplanung

Die Planungen der Gemeinde Kirchgellersen zur Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie über die kommunale Bauleitplanung werden grundsätzlich begrüßt. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Energiewende als Voraussetzung für die vom Bund angestrebte Klimaneutralität. Gleichzeitig können die Planungen dazu beitragen, dass der Landkreis Lüneburg das finale regionale Teilflächenziel für 2032 von 4 % erfüllt, wofür die im aktuellen Entwurf der Neuaufstellung des RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg vorgesehene Flächenkulisse, welche auf ein Erreichen des regionalen Teilflächenziels für 2027 abzielt, nicht ausreicht. Die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele ist erforderlich, um eine Superprivilegierung zu vermeiden, wonach der Windenergienutzung keinerlei andere Schutzgüter mehr entgegengehalten werden können.

Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 für den Landkreis Lüneburg sind die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Ausschlusswirkung versehen. Gemeinden sind bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 BauGB). § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB, wonach die Ziele der Raumordnung bei der Planung von Windenergiegebieten nicht beachtet werden müssen, gilt nur für die Träger der Regionalplanung. Möchten Gemeinden Windenergiegebiete auf Flächen ausweisen, die im Bereich einer regionalplanerischen Ausschlusswirkung liegen, ist dies nur im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens möglich, welches nach § 245e Abs. 5

Kenntnisnahme.

Gemäß der am 15.08.2025 in Kraft getretenen Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) wurde nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung die Ausweisung der sonstigen Sondergebiete „Windenergie /Landwirtschaft“ durch die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land gem. § 249 BauGB ergänzt.

Kenntnisnahme.

Gemäß der am 15.08.2025 in Kraft getretenen Fassung des BauGB fällt die Pflicht, ein Zielabweichungsverfahren für kommunale Windenergieplanung durchzuführen. Gemäß des neuen § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieländerbedarfsgesetzes ist, „vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieländerbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>BauGB zu beantragen ist. Mithilfe des § 245e Abs. 5 BauGB lassen sich allerdings auch nur solche Ziele überwinden, die einen reinen Ausschluss von Windenergieanlagen bewirken. Für andere Ziele der Raumordnung gilt dies nicht. Die Möglichkeit einer solchen Zielabweichung wurde zum 14. Januar 2024 eingeführt und endet mit der Feststellung über das Erreichen des jeweiligen regionalen Teilflächenziels für den Windenergieausbau, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie, so wie es die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie/Landwirtschaft“ der Samtgemeinde Gellersen vorsieht, setzt also zum jetzigen Zeitpunkt ein Zielabweichungsverfahren voraus. Eine Zielabweichung muss bei der zuständigen Landesplanungsbehörde beantragt und von dieser genehmigt werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Träger der Bauleitplanung.</p>	<p><u>Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.</u></p> <p>Eine entgegenstehende, konkrete Positivplanung auf der Fläche besteht nicht. Es sind daher keine für die Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorliegend.</p>
<p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bislang nicht berücksichtigt sind die neben den Vorranggebieten Windenergienutzung weiteren Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016, welche das Plangebiet betreffen. Diese sind zu ergänzen und entsprechend abzuarbeiten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 3.3. Ziele der regionalen Raumordnung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Der Landkreis Harburg erstellt derzeit ein Teilprogramm Windenergie in Ergänzung zu seinem RROP 2025. In diesem Rahmen wird aktuell ein Windkonzept zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels erarbeitet. Ein Vorentwurf der Potentialflächen nach Anwendung der vom Landkreis Harburg ermittelten Ausschlusskriterien wurde bereits veröffentlicht. Eine Einzelflächenabwägung steht noch aus (Stand 14.5.2024). Sollte sich die südöstlich von Vierhöfen und direkt an der Grenze zum Landkreis Lüneburg befindliche Potentialfläche in der Einzelfallprüfung durchsetzen, so würde dies im Zusammenspiel mit dem im derzeitigen RROP-Entwurf des Landkreis Lüneburg vorgesehenen Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_01 sowie dem von der Gemeinde Kirchgellersen geplanten Sondergebiet Windenergie zu einer deutlichen Belastung von Westergellersen</p>	<p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt.</p> <p>Die Planungen des Landkreises Harburg sind bekannt. An der vorliegenden Planung wird jedoch festgehalten, da eine etwas höhere Umfassung in diesem Fall als verträglich angesehen wird. Es liegt eine Stellungnahme des LK Harburg bezüglich des Windenergiegebietes Vierhöfen vor (siehe Abwägung der Stellungnahme 1.2).</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>führen mit einer (gemäß Begründung zur Flächennutzungsplanänderung) Umfassung von 143 Grad. Das RROP des Landkreis Lüneburg sieht eine maximale Umfassung von 120 Grad vor, um die angrenzenden Ortslagen vor einer übermäßigen Belastung durch Windenergiegebiete zu schützen. Noch ist unsicher, ob es zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung bei Vierhöfen kommen wird. Sollte die Fläche die Einzelfallprüfung jedoch überstehen, so ist es angesichts der Tatsache, dass der Landkreis Harburg sein regionales Teilflächenziel für 2032 schon bei der Vorprüfung knapp nicht erreicht, zumindest nicht unwahrscheinlich, dass die Fläche in der Kulisse für Windenergiegebiete verbleiben wird. Da eine abschließende Beurteilung derzeit nicht erfolgen kann, empfehle ich, die weiteren Planungen des Landkreis Harburg zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im weiteren Planänderungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	
<p>Ich weise abschließend darauf hin, dass das geplante Sondergebiet Windenergie bei einer gleichzeitigen Realisierung des Windenergiegebietes südöstlich von Vierhöfen aufgrund einer daraus resultierenden übermäßigen Umfassung von Westergellersen dem Windenergiekonzept des Landkreis Lüneburg für die Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP 2025 widerspricht. Den Gemeinden steht es jedoch frei, eigene Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten festzulegen, solange diese den rechtlichen Anforderungen entsprechen.</p>	<p>Siehe Abwägung der Stellungnahme 1.2</p>
<b>Bauordnung</b> Keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme.
<b>Bodendenkmalschutz</b> Die folgende Stellungnahme ergeht in Benehmensherstellung mit dem NLD.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Unmittelbar angrenzend an die geplanten Flächen befinden sich bekannte Bodendenkmale. Das Areal ist insgesamt als archäologisch bedeutsamer Bereich zu beschreiben. Innerhalb der Planungsgebiete befinden sich Siedlungsreste und mehrere obertägig nicht erhaltene Grabhügel.</p> <p>Da die Erschließung insbesondere der westlichen Fläche über Flächen außerhalb des ausgewiesenen Gebietes erfolgen muss, können auch nahegelegene Bodendenkmale relevant werden.</p> <p>Es ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.</p> <p>Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung, Kapitel 3.7 Denkmalschutz / Archäologie wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich bekannte Bodendenkmale. Das Areal ist insgesamt als archäologisch bedeutsamer Bereich zu beschreiben. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Siedlungsreste und mehrere obertägig nicht erhaltene Grabhügel.</p> <p>Bei der Erschließung von außerhalb, insb. aus Richtung Westen, können auch nahegelegene Bodendenkmale relevant werden.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden notwendige Schutzmaßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Es wird auf § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hingewiesen. Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen und den Fund zu schützen.“</p>
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p>Die Angaben im Umweltbericht, ob die Flächen als Rotor-in- oder Rotor-out-Flächen ausgewiesen werden sollen, sind widersprüchlich. Auf S. 4 des Umweltberichtes ist von 56 ha als Rotor-out-Flächen die Rede, während auf Seite 6 bzw. 7 mit Hinweis auf das vorhandene LSG angeführt wird, dass Rotoren die LSG-Flächen „möglichst nicht überstreichen sollen“. Eine Festlegung der Flächen als Rotor-out-Flächen würde das Überstreichen der LSG-Flächen grundsätzlich ermöglichen. Zudem ist es gemäß § 5 (4) WindBG erforderlich, für die Flächen eindeutig festzulegen, ob diese als Rotor-out- oder Rotor-in-Flächen geplant sind, da ansonsten eine Änderung auf Antrag des Vorhabenträgers möglich ist und somit die Vorprüfungen in Teilen unterlaufen kann.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Planung der FNP-Änderung legt zur Abgrenzung des sonstigen Sondergebiets das Rotor-Out Prinzip fest. Die genaue Festlegung von Anlagenstandorten erfolgt im Rahmen des Zulassungsantrags nach § 4 BImSchG. Hier können Standorte gewählt werden, soweit das möglich ist, die ein Überstreichen vermeiden bzw. minimieren.</p> <p>Die Formulierung „möglichst nicht überstreichen sollen“ wird gestrichen.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß § 6 WindBG erfordert die Ausweisung eines Windenergiegebietes im Sinne des WindBG die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes oder gemäß § 2 Absatz 4 des BauGB. Eine entsprechende Umweltprüfung ist durchzuführen. Hierbei sind zum einen die Vorgaben aus § 45 BNatSchG aber auch die Vorgaben des Artenschutzleitfadens („Leitfäden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ NMBL 7/2016) sofern nicht durch die Änderung des BNatSchG ersetzt, zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet die Errichtung baulicher Anlagen in § 2 Absatz 12 untersagt. § 26 (3) BNatSchG gibt Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zur Ausweisung von Windenergiegebieten frei, sofern die Flächenziele gemäß NWindG noch nicht erfüllt sind. Daher ist die Ausweisung aktuell zulässig, solange sie vor Erreichen der Flächenziele erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme. In der Begründung wird das Kapitel 4.1.1 Abstände aus Naturschutzgründen folgendermaßen ergänzt: <u>„Landschaftsschutz</u> Bereiche in Landschaftsschutzgebiete können aufgrund der Neuregelung des BNatSchG für eine Ansiedlung von WEA in Frage kommen, soweit dort kein Ausschluss durch andere Belange, wie z.B. die gleichzeitige Festlegung als Natura 2000-Gebiet oder die Lage innerhalb eines Abstandpuffers einer benachbarten Ortslage, vorliegt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich, sofern die Flächenziele gemäß NWindG noch nicht erfüllt sind.“</p>
<p>Durch die Rotor-Out-Planung überstreichen die Flügel Flächen innerhalb des Schutzgebietes aber außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen des LSG soweit wie möglich zu vermeiden und die LSG-VO zu beachten. Einflüsse und Beeinträchtigungen auf diese Flächen können erst genau abgeschätzt werden, wenn im Rahmen der BlmSch-Verfahren Details zu den geplanten Anlagetypen vorliegen. Bisher ist davon auszugehen, dass LSG-Bereiche angrenzend zu den ausgewiesenen Flächen weiterhin der LSG-VO unterliegen. Ebenso behält die LSG-VO Gültigkeit, wenn das Flächenziel erreicht wird. Für zusätzlich erforderliche Eingriffe im LSG, insbesondere im Rahmen der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Zuwegung zu den ausgewiesenen Flächen, ist die LSG-VO mit entsprechenden Verboten zu beachten. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Wegeausbau nur im Wege einer Befreiung der LSG-VO möglich ist. Ebenso kann für weitere erforderliche Maßnahmen zur Erschließung eine Befreiung von der LSG-VO erforderlich sein.</p>	
<p>Für die Kartierung der Vögel ist nicht eindeutig, ob alle relevanten Radien und Bereiche berücksichtigt wurden. Gemäß Anlage 1 zu § 45 BNatSchG sind die zu untersuchenden Radien für kollisionsgefährdete Arten deutlich größer als 1000 m. Auch wenn für den Schreiaudler aktuell keine Vorkommen im Landkreis belegt sind, so ist aufgrund der durch Nordostdeutschland verlaufenden Verbreitungsgrenze mit einem potenziell die Elbe überquerenden Migrationsbereich zumindest eine zeitweise Nutzung nicht auszuschließen. Es ist daher der größte Bereich zu prüfen.</p>	<p>Da der Änderungsbereich der 55. FNP-Änderung nach Norden verlagert wurde, mussten zusätzliche Kartierungen der Tier- und Pflanzenwelt in Auftrag gegeben werden. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.</p>
<p>Für den Rotmilan umfasst der zentrale Prüfbereich einen Radius von 1200 m, für den Seeadler 2000 m sowie für den Schreiaudler 3000 m. Der generell zu betrachtende zentrale Prüfbereich umfasst beim Seeadler bis 5000 m. Grundsätzlich muss daher für die genannten Arten eine Prüfung auf ein Vorkommen auch innerhalb der Prüfbereiche erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Kartierungen erfolgen nach den Maßgaben des Windenergieerlasses von 2016 und der Anlage 1 zu § 45 BNatSchG.</p>
<p>Zudem hebt die Änderung des § 45 BNatSchG nach aktuellem Kenntnisstand die Festsetzungen bezüglich störungsempfindlicher Arten und des Störungsverbotes im Artenschutzleitfaden nicht auf. Untersuchungen zu Störungsrelevanten Arten haben daher in den dort angegebenen Umfängen zu erfolgen.</p>	
<p>Für die Artengruppe der Fledermäuse ergibt sich hier, dass durch die Rotor-Out-Planung insbesondere Waldränder stark betroffen sind, die einige Fledermausarten als wichtige Leitstrukturen und stark genutztem Lebensraum dienen. Die</p>	

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Erfassungsvorgaben aus dem Artenschutzleitfaden beziehen sich auf die Anwendung an Offenland-Standorten, mit vereinzelten Habitatstrukturen wie Bäumen, Sträucher oder Alleen.</p>	
<p>Für Waldstandorte oder Waldrandstandorte sieht der Artenschutzleitfaden bisher keine Vorgaben für eine Kartierung vor. Im Artenschutzleitfaden waren Waldstandorte als Sonderstandorte beschrieben, die nur in Ausnahmefällen und bei besonderer Vorbelastung genutzt werden sollten. Eine Aktualisierung der Arbeitshilfe für Fledermäuse wird aktuell durch das MU erarbeitet. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Kartiererfordernisse, insbesondere für Fledermäuse in Wald- und Waldrandbereichen, noch ändern.</p>	
<p>Durch die geplante Ausweisung als Flächen für die Windenergie wird die Aufstellung von Windkraftanlagen ermöglicht. Dies führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der Höhe gängiger Anlagentypen sowie des Geländereliefs, kann keine Verdeckung der Anlagen durch Gelände oder natürliche Hindernisse erfolgen. Die Ausweisung des Gebietes wird zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, die aufgrund der geplanten Nutzung höchstens in Teilen ausgeglichen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Qualitäten und Störungen des Landschaftsbilds werden im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe erfasst. Landschaftsbildeinheiten werden ermittelt und nach fünfstufigen Skala bewertet. Mit dem sich daraus ergebenden Kompen-sationsbedarf wird eine Ausgleichsabgabe berechnet.</p>
<p><b>Wald</b> Eine Stellungnahme des Beratungsforstamtes ist angefordert, aber noch nicht eingegangen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nachgereicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die überplanten Flächen sind gemäß § 2 NWaldLG keine Waldflächen. Allerdings sind Teillächen auf allen Seiten von Wald umgeben und der Einwirkungsbereich der Rotorblätter wird Waldflächen überstreichen. Eine Beeinträchtigung des Waldes kann daher nicht ausgeschlossen werden. Sofern eine ausreichende Aufwuchshöhe nicht gewährleistet werden kann, erfordern die Flächen im Rotorkreis eine Waldumwandlung. Da gemäß § 1 NWaldLG der Wald zu</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anlagenstandorte werden im FNP nicht festgelegt. Sollte es im Zulas-sungsverfahren erforderlich werden, dass Anlagen so gestellt werden, dass die Rotoren Waldflächen überstreichen, wird ein Antrag zur Waldumwand-lung nach NWaldLG gestellt.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>mehren und zu erhalten ist, sollte eine mögliche Waldumwandlung berücksichtigt werden. Waldumwandlungen sollten so gering wie möglich gehalten werden. Zudem muss der Flächenverbrauch für Zuwegung, Lagerflächen sowie Kranstellflächen berücksichtigt werden. Je nach geplanten Anlagen können auch hierfür Flächen im Wald erforderlich sein. Eine genaue Aussage hierzu kann erst im BlmSch-Verfahren erfolgen, wenn die genauen verwendeten Anlagen sowie die geplanten Anlagentypen bekannt sind.</p>	
<p>Laut Information des Beratungsforstamtes wird aus Gründen des Waldbrandschutzes ein Abstand vom 1,5-fachen der Anlagenhöhe von Waldbeständen gefordert. Ebenso ist ein grundsätzlicher Abstand von 30 m zum Waldrand empfohlen. Dies ist spätestens bei der Standortplanung der Anlagen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Waldränder sind besonders wertvolle Lebensräume, als Übergangszone wichtig und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie erfüllen eine Schutzfunktion für den angrenzenden höheren Wald gegen Windwurf und Sturmeinwirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zudem gibt es aktuell keine genauen Empfehlungen für den Artenschutz bezüglich der Artenkartierungen in Wältern (siehe Teil Naturschutz &amp; Landschaftsschutz).</p>	<p>Kenntnisnahme. Es sind keine Windenergiegebietsflächen auf Waldflächen ausgewiesen. Im Norden befinden sich zwei Teilflächen, die als kleinere Freiflächen von Wald umgeben sind.</p>
<p><b>Wasserwirtschaft</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Immissionsschutz</b> Die immissionsschutzrechtliche Bewertung zu Lärm und Schattenwurf kann erst erfolgen, wenn dazu entsprechende Gutachten von Sachverständigen vorgelegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Es muss eindeutig definiert werden, ob die Fläche im F-Plan für eine Rotor-out Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist. Die Rotor-out Planung ist im Umweltbericht zu berücksichtigen und zu bewerten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine Rot-Out-Planung betrieben, welches grundsätzlich auch eine Überstreichung der Rotoren von Waldflächen möglich ist. Der Umweltbericht prüft die Darstellungen der städtebaulichen Planung und ist folglich mit den Aussagen kongruent.</p>
<p>Hinweis: Der zum F-Plan südlich gelegene angrenzende Betrieb des Modellflugplatzes der Gruppe Lüneburg ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Flugplatz wird bei der Planung nicht berücksichtigt. Die Begründung, Kapitel 4.1.2. Abstände zu schützenswerten Nutzungen wird wie folgt ergänzt: <u>„Modellflugplatz“</u> Südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Modellflugplatz. Der Modellflugplatz ist nicht planungsrechtlich gesichert. Er hat daher keinen Bestandschutz, es müssen keine Flugräume um den Modellflugplatz freigehalten werden. Modellflieger müssen sich daher nach den vorhandenen Flug-möglichkeiten richten. In der Abwägung gibt die Samtgemeinde Gellersen dem Ausbau der Windenergie den Vorrang gegenüber einem störungsfreien Weiterbetrieb des Modellflugplatzes. Er wird daher bei der Planung nicht berücksichtigt. Der Pachtvertrag des Modellflugplatzes wurde gekündigt. Der Vorhabenträger hat angeboten, den Modellflugverein bei der Suche nach Alternativflächen zu unterstützen.</p>
<p><b>Bodenschutz</b> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Straßenverkehr</b> Verkehrsrechtliche Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Jugendhilfe und Sport</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<b>Gesundheit</b>	
Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit bestehen keine Bedenken oder Anregungen in Bezug auf das Vorhaben.	Kenntnisnahme.
<b>Klimaschutz</b>	
Der Landkreis Lüneburg hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein. Der Ausbau von Windkraft-Anlagen ist eine entscheidende Stellschraube, um die Treibhausgasemissionen zu vermindern und eine ausgewogene und zukunftsichere Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu erreichen. Es gibt aus Sicht des Klimaschutzes keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Kenntnisnahme.
Laut Planung soll ein Bürgerwindpark entstehen. Bitte beachten Sie für die konkrete Planung außerdem, dass laut EEG § 6 Anlagenbetreiber Gemeinden finanziell beteiligen sollen (bis zu 0,2 Cent pro kWh). Außerdem sieht der Entwurf des Gesetzes über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG) eine Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern in einem Umkreis von 5 km vor. Diese Tatsache sollte Berücksichtigung bei der konkreten Planung finden.	Kenntnisnahme.
<b>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung</b>	
Die 55. Flächennutzungsplanänderung, Windenergie Kirchgellersen befindet sich nordwestlich der Kreisstraße 50 zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen. Der Abstand zwischen den Windenergieflächen und der Kreisstraße beträgt ca. 500 m und liegt somit im Bereich der einzuhaltenden Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich oder Wochenendhausgebieten. Es ist nicht erkennbar, dass durch den Bau von Windenergieanlagen in diesem Abstand eine nachteilige Wirkung auf die Kreisstraße ausgeübt werden wird. Aus der Sicht des Trägers der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht der Kreisstraßen bestehen daher keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.2 Landkreis Harburg, 06.08.2024</b></p> <p><b>Untere Landesplanung und Regionalplanung</b></p> <p>Der Landkreis Harburg ist aufgefordert, sein Windenergiekonzept zu überarbeiten. Ein verbindlicher Entwurf existiert noch nicht. Gleichwohl wurde auf informellem Wege zwischen Verwaltung und Politik erste Abstimmungen vorgenommen. Die unter Berücksichtigung der bekannten naturschutzfachlichen Wertigkeit resultierende Flächenkulisse ist unter <a href="http://www.landkreis-harburg.de/windenergie">www.landkreis-harburg.de/windenergie</a> einzusehen. Diese Flächenkulisse ist als unverbindlich anzusehen. Alle hier dargestellten Flächen sollen in den 1. Entwurf des Teilprogramm Windenergie des LK Harburg einfließen. Sie werden benötigt, um das Teilflächenziel von 3.051 ha bis 2027 sicher zu erreichen und sich so weit wie möglich dem Teilflächenziel von 3.949 ha bis 2032 anzunähern. Hier können sich durch zusätzliche Erkenntnisse im Rahmen der Auslegung und politische Entscheidungen noch Änderungen ergeben.</p> <p>Es wird allerdings bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Standorte im Wald, insbesondere im Nadelwald, in jedem Fall zur Flächenkulisse des Landkreis gehören werden. Im dicht besiedelten Landkreis Harburg stehen insgesamt nur wenige Flächen zur Verfügung. Gleichzeitig sind viele Offenlandflächen bedeutsame Brut- und Rastvogellebensräume. Um sein Teilflächenziel von 3.051 ha bis Ende 2027 sicher zu erreichen und gleichzeitig diese bedeutsamen avifaunistischen Lebensräume zu schonen, ist es notwendig, Flächen in weniger sensiblen Wäldern auszuweisen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fläche südöstlich von Vierhöfen noch entfallen wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende FNP-Änderung beeinträchtigt die Planungen des Landkreises Harburg nicht. Dessen vorliegender RROP-Entwurf kann ohne Einschränkungen verwirklicht werden.</p> <p>Durch die geplanten Flächen des RROP des Landkreises Harburg in Vierhöfen entsteht jedoch in der vorliegenden FNP-Änderung ein Umfassungswinkel von 133° *im Norden, während die RROPs der Kreise Lüneburg und Harburg keine größeren Umfassungswinkel als 120° vorsehen. Es gibt jedoch keine Vorschriften zu Umfassungswinkeln, lediglich ein Gutachten, das empfiehlt, nicht mehr als 120° zu verwenden. Auf Grund der besonderen topografischen Situation wird die vorliegende Planung trotzdem für als verträglich angesehen.</p> <p>*Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde das Plangebiet verkleinert. Der Umfassungswinkel von Westergellersen von 143° auf 133° reduziert.</p> <p>Die Begründung, Kapitel 4.2 Prüfung der optischen Umfassung wird wie folgt geändert:</p> <p>„In dem Gutachten<sup>3</sup> was zur Bewertung der Umschließungswirkung in der Praxis herangezogen wird, heißt es diesbezüglich:</p> <p><i>„Die Umfassungswirkung eines Winparks ist abhängig von der Wahrnehmung einer deutlich sichtbaren und geschlossenen, den Siedlungsbereich umgreifenden Kulisse von WEA. (...) Neben der lagebedingten Unterbrechung kann auch durch Sichtverdeckungen, hervorgerufen durch Vordergrundelemente wie Gehölze, Bebauung oder Relief, der optische Zusammenhang von WEA durch fehlende Sichtbarkeit unterbrochen werden. (...) Der hergeleitete maximale Umfassungswinkel von 2x120° ist eine theoretische und modellhafte Größe, die nicht ausschließlich schematisch angewendet werden kann, da eine zweidimensionale Betrachtung des Umfassungswinkels die tatsächliche Wahrnehmung und Sichtbarkeit von WEA unter Berücksichtigung der standörtlichen Bedingungen nur teilweise wiedergibt. So können WEA einen Siedlungsbereich auch in einem Winkel von mehr als 120° umschließen, wenn die standörtlichen</i></p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Aufgrund der Entfernung von 1,5 km zur Kreisgrenze und 3,5 km bis zur Ortslage Vierhöfen wird davon ausgegangen, dass die Flächenplanung der SG Gellersen ohne Bedeutung ist für die Beurteilung der Umfassung von Ortslagen im LK Harburg.</p>	<p><i>Gegebenheiten dies zulassen und keine deutlich sichtbare und geschlossene, die Siedlung umgreifende Kulisse zu erwarten ist. (...) Eine Zumutbarkeit ist hierbei gegeben, wenn der maximal 180°-Umfassungswinkel in einem Blickfeld einer Richtung angesetzt wird und das Blickfeld von 180° in der gegenüberliegenden Richtung frei von einer Bebauung mit WEA bleibt. (...)"</i></p> <p>Die Umschließung der Ortslage Westergellersen von 133 Grad kann als weniger gravierend gewertet werden, da es sich nicht um eine durchgängige Umschließung handelt, sondern in etwa gleichen Teilen auch Bereiche von WEA freigehalten werden. Die Nordseite von Westergellersen wird optisch umschlossen, jedoch nach jedem Windenergiegebiet grenzt wieder eine etwa gleichwertige große Lücke von rund 30 Grad an (siehe Abb. 9).</p> <p>Insgesamt wird die Ortslage Westergellersen nur von 80 Grad WEA umschlossen, was unter den ausgesprochenen Maximalempfehlungen von 2-fach 120 Grad liegt. Außerdem ist zu beachten, dass die attraktivere Südseite, welche häufig bei der Wohngebäudeausrichtung bevorzugt wird, von WEA freigehalten wird.</p> <p>Zwischen den Windgebieten und der Ortslage Westergellersen befinden sich mehrere Anhöhen, welche den optischen Eindruck von WEA verringern (s. Abb. 10). Zwischen den niedrig liegenden Windvorranggebieten nordwestlich von Westergellersen und der Ortslage befinden sich der Eckersberg sowie der Hamberg. Das nördliche Windvorranggebiet Vierhöfen liegt im Sichtschatten der Tappenhöhe. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Westergellersen, dazwischen befindet sich die Anhöhe im Bereich Hahnbunte. Da die Anhöhen durch Bäumen bewachsen sind, wird die optische Wirkung der WEA weiterhin verringert.</p> <p>(...)</p> <p>Aus den vorangestellten Gründen ist nach Abwägung eine optische Verträglichkeit der WEA im Bereich Westergellersen gegeben."</p>

#### Umwelt (Untere Naturschutz- und Waldbehörde)

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Zu der frühzeitigen Beteiligung der „55. Flächennutzungsplanänderung, Windenergie Kirchgellersen“ werden folgende Anmerkungen geben:</p>	
<p>Im Umweltbericht wird der Kartierumfang für die Brutvögel mit lediglich 3 Begehungen beschrieben. Dieses erachtet die UNB des Landkreises Harburg als einen zu geringen Umfang an. Durch den Waldrand und die Flächen, die von Wald umschlossen sind, wäre eine Begehungsanzahl von 10 angemessen.</p>	<p>Das Büro pgm hat für den vorangegangenen Zuschnitt des Änderungsbereichs zwischen dem 7. März und dem 11. Juli 2022 sowie zwischen dem 26. März und dem 26. Juli 2023 jeweils zwölf Kartierdurchgänge im West- bzw. Ostteil des Gebiets durchgeführt. Jeweils eine Begehung im März wurde schwerpunktmäßig zur Suche nach Greifvogelhorsten durchgeführt. An je drei Terminen wurden Nachtbegehungen zur Erfassung nachtaktiver Arten durchgeführt. Die anderen Termine fanden in den Morgenstunden, in zwei Fällen auch gegen Abend, statt. Die genannten Bedingungen gelten somit als erfüllt. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>-Im Artenschutzbeitrag sollen zusätzlich zu den Offenlandbrütern auch auf die Halboffenlandbrüter wie z.B. die Heidelerche ein Augenmerk gelegt werden.</p>	
<p><b>Kreisstraßen</b> Die Planung liegt im Geltungsbereich des Landkreises Lüneburg und auch nicht in Nähe der Kreisgrenze, so dass der Betrieb Kreisstraßen und Radverkehr keine Belange hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Umwelt (Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde)</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die 55. F-Plan Änderung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.</b></p>	
<p><b>1.3 Landkreis Harburg, 15.10.2024 (Nachtrag)</b> Der Landkreis Harburg hat von den eingereichten Unterlagen des oben genannten Flächennutzungsplanes Kenntnis genommen und gibt ergänzend zur Stellungnahme vom 06.08.2024 dazu folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>Untere Landesplanung und Regionalplanung</b></p>	

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Nach erneuter Prüfung des Vorentwurfs zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen „Windenergie Kirchgellersen“ wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Landkreis Harburg an den Flächen seines Vorentwurfs festhält. In Ermangelung von Alternativen ist der Landkreis Harburg zur Erreichung seines Teilflächenziel auf seine Flächen angewiesen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Umfassungswinkel von 120 Grad bzgl. Windenergieflächen bei Betrachtung aller möglichen Windenergiegebiete in der Gemeinde Westergellersen überschritten wird.</p>	<p>Die Samtgemeinde Gellersen hat den Abwägungsbelang der optischen Umfassung detailliert geprüft (siehe Kapitel 4.2 der städtebaulichen Begründung). Aus den in der Abwägung zu 1.2 genannten Gründen ist nach Abwägung durch die Samtgemeinde eine optische Verträglichkeit der WEA im Bereich Westergellersen gegeben.</p>
<p>Da die Samtgemeinde Gellersen kein nach §2 NWindG verpflichteter Planusträger zur Erreichung eines Teilflächenziels ist, besteht keine zwingende Notwendigkeit zur Ausweisung der verfahrensgegenständigen Windenergiefläche.</p>	
<p>Der Landkreis Harburg weist darauf hin, dass er im Zuge seiner Flächenplanung die freiwillige Planung der Samtgemeinde Gellersen bei der Bemessung der Umfassung von Ortslagen (hier der Gemeinde Westergellersen) nicht berücksichtigen wird, da ansonsten die Gefahr besteht, sein Teilflächenziel nicht erreichen zu können. Die durch die Flächennutzungsplanung ausgelöste Umfassung von mehr als 120 Grad der Ortslage Westergellersen hat die Samtgemeinde bei der Abwägung der Belange in eigener Verantwortung abzuwagen.</p>	
<p>Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.</p>	
<p><b>1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 24.06.2024</b></p>	
<p>Den mit Schreiben vom 21.06.2024 übersandten Vorentwurf über o. g. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Bundes- oder Landesstraßen, die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Planung soweit nicht berührt.</p>	
<p>Ich bitte Sie, mir die Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.</p>	
<b>1.5 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 25.06.2024</b>	
<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung ist als Anlage beifügt (<i>auf Abdruck wird verzichtet</i>).</p>	
<b>1.6 TenneT TSO GmbH, 26.06.2024</b>	
<p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine unterirdischen Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>1.7 Bundeswehr, 26.06.2024</b>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Das Gebiet befindet sich außerhalb Zuständigkeitsbereichen und Interessengebieten der Bundeswehr.</p>	

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

#### 1.8 EWE Netz GmbH, 28.06.2024

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Kenntnisnahme.

#### 1.9 BUND Regionalverband Elbe-Heide, 02.07.2024

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Gemeinde Kirchgellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte auf einer Fläche von 56 ha nördlich von Kirchgellersen einen Bürgerwindpark mit kommunalem Anteil errichten. Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst drei benachbarte Teilbereiche und liegt mit zwei Flächen im Wald, der als LSG ausgewiesen ist. Die übrigen Flächen befinden sich auf dem, dem Wald vorgelagerten, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturland, das als LSG-würdig ausgewiesen ist.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.



(Abbildungen 1 und 11 aus der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ Änderungsbereich Kirchgellersen, Teil I: Städtebaulicher Teil, 07.06.2024)

Hinweis: Das Plangebiet hat sich nach der frühzeitigen Beteiligung verkleinert.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Wie aus den obigen Abbildungen 1 und 11 ersichtlich liegen zwei, bisher landwirtschaftliche Flächen im Wald. Auf diesen sollen jeweils eine Windenergieanlage gebaut werden.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

Nachfolgende Aspekte sind zwar nicht direkt Gegenstand einer Flächennutzungsplanänderung, haben aber indirekt Einfluß auf die weitere Planung.

### **1. Fledermäuse:**

Da die Windenergieanlagen (WEA) auf Flächen im Wald bzw. in Waldrandnähe errichtet werden sollen, kann dies betriebsbedingt erheblich Auswirkungen auf Fledermausarten haben. Neben letalen Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma kann es erhebliche Störwirkungen geben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Damit sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders relevant. Wir weisen darauf hin, dass der Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 23.11.2015 (Anlage 2 des Gem. RdErl. Des MU, des ML, des MS, des MW und des MI vom 24.2.2016, Nds. MBI. S. 190), „sich ausschließlich auf Standorte außerhalb von Waldflächen bezieht. Für Untersuchungen von WEA-Standorten in Wäldern sind aufgrund der spezifischen Fragestellungen erweiternde Untersuchungsmethoden erforderlich, die hier nicht Gegenstand der Beschreibung einer Mindest erfassungstiefe in Bezug auf Fledermäuse ist.“<sup>1</sup> Der Regionalverband erwartet, dass die entsprechenden Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vorliegen werden.

Mit dem Urteil (BVerwG 7 C 4.22) vom 19. Dezember 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, wie mit nachträglich festgestellten Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot bei bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen umzugehen ist. Dies führt dazu, dass

Kenntnisnahme.

Die aufgeführten Aspekte zum Artenschutz werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Fachgutachten überprüft.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

im Betrieb befindliche Anlagen nachträgliche Abschaltauflagen erhalten können. Dies gilt es im Vorfeld zu bedenken.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass unter „der Prämisse eines ausreichenden Abstands der Rotoren zur Bodenoberfläche bzw. zum Kronendach des Waldes von 50 m im Hinblick auf die Mortalitätsgefährdung [von Fledermäusen, diese] keine planerische Relevanz“<sup>2</sup> zeigt.

<sup>1</sup> „umwelt-online: Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (1)“. Zugegriffen 27. Juni 2024. <https://www.umwelt-online.de/regelwerk/cgi-bin/suchausgabe.cgi?pfad=/bau/laender/nds/wealeitf16.htm&suech=RdErl>.

<sup>2</sup> Bernotat, D., und V. Dierschke. „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen, 4. Fassung“, 2021. <https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/uebergeordnete-kriterien-zur-bewertung-der-mortalitaet-wildlebender-tiere-im-rahmen-von-projekten-und-eingriffen/>.

## **2. Avifauna:**

Viele Greifvögel weisen ein sehr hohes Kollisionsrisiko auf. „Für den Rotmilan geht eine Studie in Brandenburg zudem davon aus, dass sich die Verluste an WEA landesweit bereits an der Grenze zur Populationsgefährdung bewegen (BELLEBAUM et al. 2013, LANGGEMACH 2014, LAG VSW 2015).“<sup>3</sup>

Ergänzend zu der in § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG beigefügten Anlage 1 (kollisionsgefährdete Brutvogelarten) verweisen wir auf die in der Veröffentlichung von Bernotat und Dierschke<sup>4</sup> angegebene Tabelle 12-8 (Brutplätze/Brutvorkommen von an WEA besonders kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und Orientierungswerte zu zentralen und weiteren Aktionsräumen) und erwarten, dass diese Studie bei der weiteren Planung Berücksichtigung findet.

<sup>3</sup> Bernotat, D., und V. Dierschke. „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land)“,

## **Kenntnisnahme.**

Die aufgeführten Aspekte zum Artenschutz werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Fachgutachten überprüft. Die benannten Quellen sind bekannt.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

2021. <https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/uebergeordneten-kriterien-zur-bewertung-der-mortalitaet-wildlebender-tiere-im-rahmen-von-projekten-und-eingriffen/>. S.9

<sup>4</sup> Ebenda, S.27

### 3. Planungen von Windparks unterliegen dem Windenergieerlass 2021<sup>5</sup> des Landes Niedersachsen:

„Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen soll sich insbesondere auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen ausrichten (siehe LROP-VO vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBl. S. 378]).“ Entsprechendes findet sich in der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) Vom 7. September 2022 (S.14).6 „Waldbrandschutz: In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten.“

Die im Windenergieerlass geforderten Abstände zum Wald sind nicht nur für den Brandschutz unerlässlich, sondern fördern auch den Natur- und Arten- schutz.

<sup>5</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, und Energie und Klimaschutz. „Dokumente zu Erneuerbaren Energien | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“, 6. Mai 2024. <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/energie/windenergierecht/dokumente-zum-windenergierecht-210377.html>.

<sup>6</sup> Nds. Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz. „Geltende Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms | Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“. Zugegriffen 2. Juli 2024. <https://www.ml.niedersachsen.de/lrop/neubekanntmachung-der-lrop-verordnung-2017-158596.html>.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die geforderten Abstände sind so pauschal nicht richtig, es sind Unterschreitungen möglich. Im Windenergieerlass Nds heißt es dazu in Kapitel 3.5.3.5 Brandschutz:

„Werden WEA im Wald errichtet, müssen die Anlagen über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes sowie eine Errichtung von WEA im Wald ist unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich. Weitere Anforderungen für die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von Wäldern bleiben vorbehalten.“

Zu diesen übrigen, rechtlichen Anforderungen zählen z.B. technische Lösungen für die Brandschutzsicherung. Auch Artenschutzbelange können technisch gelöst werden, beispielsweise durch die Abschaltung der WEA bei bestimmten Witterungsbedingungen.

Das Kapitel 3.12 Waldschutz wird in der Begründung neu aufgenommen:

„Die überplanten Flächen sind gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) keine Waldflächen. Das Plangebiet grenzt jedoch unmittelbar an einen mehrere Hektar großen, waldbrandgefährdeten Kiefernwald an bzw. liegt innerhalb dieses. Gemäß

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
	<p>Kapitel 3.5.3.5 Brandschutz des Windenergieerlasses 2021 ist <i>in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldfächten – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen – im Umfang der 1,5-fachen Anlagen gesamthöhe einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzu haltenden Abstandes sowie eine Errichtung von WEA im Wald ist unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich. Weitere Anforderungen für die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von Wäldern bleiben vorbehalten.</i></p> <p>Zu diesen Anforderungen zählen u.a. technische Lösungen für die Brandbrand vorsorge. Das dort betriebene automatische Waldbrand-Früherkennungssystem und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der neu geplanten WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Diese im Rahmen des BlmSch-Antrages nachzuweisen.“</p> <p><b>4. Flächen/Böden:</b></p> <p>In der Bauleitplanung der Samtgemeinde Gellersen müssen bei der weiteren Versiegelung von Flächen auch die Flächen für den geplanten Windpark Beachtung finden. „Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) aufgenommen.“<sup>7</sup> „Die stärksten negativen Auswirkungen treten bei der Versiegelung von Böden auf. So geht durch Versiegelung unter anderem die Wasserdurchlässigkeit und -speicherfähigkeit, die Bodenfruchtbarkeit, die Filterwirkung gegenüber Schadstoffen, aber auch der Lebensraum für Flora und Fauna verloren. Zu den versiegelten Flächen zählen hierbei wassergebundene Oberflächen sowie asphaltierte, betonierte und gepflasterte Flächen.“<sup>8</sup></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Flächenversiegelung ist im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben unvermeidbar. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende ist der Ausbau von erneuerbaren Energien notwendig. Aufgrund der Anforderung an die Standortbedingungen von Windenergieanlagen und deren Abstände ist eine Neuversiegelung im Außenbereich in der Regel unvermeidbar. Bestehende Infrastrukturen wie z.B. Feldwege werden dabei nach Möglichkeit genutzt.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p><sup>7</sup> „Reduzierung des Flächenverbrauchs   Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“. Zugegriffen 27. Juni 2024. <a href="https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14_flachenverbrauch/reduzierung-des-flachenverbrauchs-222690.html">https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14_flachenverbrauch/reduzierung-des-flachenverbrauchs-222690.html</a>.</p>	
<p><sup>8</sup> ebenda</p>	
<p>„Der BUND Regionalverband befürwortet grundsätzlich den Ausbau von Windenergieanlagen und hält dies für einen wichtigen Schritt in der Energiewende, jedoch nicht in Wäldern. Wälder und ihre Böden besitzen unverzichtbare Funktionen als CO2-Speicher, Luftfilter, Kühlfunktion, Erholungsraum für Menschen, der Trinkwassergewinnung und als Lebensraum für Flora und Fauna. Waldflächen bremsen Effekte des Klimawandels und helfen dabei, der Biodiversitätskrise zu begegnen.“<sup>9</sup></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><sup>9</sup> <a href="https://www.bund-elbe-heide.de/service/meldungen/detail/news/windraeder-imwald">https://www.bund-elbe-heide.de/service/meldungen/detail/news/windraeder-imwald</a></p>	
<p>Am 25.03.2024 hat sich der BUND Regionalverband Elbe-Heide gemeinsam mit dem Nabu Lüneburg in einer Pressemitteilung<sup>10</sup> gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ausgesprochen. Zwei Teilstücke der Änderungsflächen befinden sich im Wald. Der Regionalverband sieht bei diesen Flächen der Planänderung erhebliches Konfliktpotential im Natur- und Artenschutz, speziell im Bereich der Avifauna wie auch der Fledermäuse.</p>	<p>Die Haltung des BUND wird zur Kenntnis genommen. Es wurden Kartierungen durchgeführt, um mögliche Konfliktpotentiale mit Avifauna und Fledermäusen abschätzen zu können.</p>
<p><sup>10</sup> <a href="https://luene-blog.de/bund-und-nabu-lueneburg-keine-windkraftanlagen-imwald/">https://luene-blog.de/bund-und-nabu-lueneburg-keine-windkraftanlagen-imwald/</a></p>	
<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen zieht eine Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nach sich. Somit ist das Standortauswahlverfahren zu überprüfen, da mit der Errichtung von WEA Neuversiegelungen einhergehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird der Eingriff, Vermeidung von Beeinträchtigungen und, falls dies nicht möglich ist, der Ausgleich überschlägig abgeschätzt. Eine konkrete Bilanzierung und Benennung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Zulassungsverfahren nach § 4 BImSchG.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Wir weisen darauf hin, dass für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung die Gemeinde nach § 15 Abs. 1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen hat, d.h. ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert bei der Bauleitplanung Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von Ackerboden oder für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist.</p>	<p>Im Umweltbericht zur 55. FNP-Änderung wird es eine Prüfung von Planungsalternativen geben.</p>
<p>Dem entsprechend ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB und § 15 Abs. 2 geregelt und zu beachten. So erweist sich z.B. auch die Verlagerung von Niederschlagseinträgen durch die Errichtung von Fundamenten und Zuwegungen als Teil eines naturschutzrechtlichen Eingriffs.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ausführung s.o.. Es werden alle Schutzgüter im Bestand dargestellt und auf mögliche Beeinträchtigungen hin überprüft.</p>
<p>Zu bedenken wäre, ob sich aufgrund der nördlich von Kirchgellersen gelegenen Planfläche ein anderweitiger Flächenzuschnitt im Zuge einer Abkehr von der kreisweiten „pauschalen“ 1.000 m-Abstandsregelung zu Siedlungen mehr Planungsspielraum geben würde. In der Windflächenpotentialanalyse 2023<sup>11</sup> wird der Abstand von WEA zu Siedlungen geringer angesetzt, damit ergibt sich mehr verfügbare Fläche. In Kombination mit anderen Faktoren (wie z.B. Windrichtungen) sehen wir variable Abstände geeigneter zur Flächenfindung an.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Flächenzuschnitt ergibt sich nicht nur auf Grundlage des Abstandes zur Wohnbebauung, sondern auch u.a. querenden Leitungen. Im Sinne der Bündelung von WEA wird daher daran festgehalten, die Flächenausweisung unmittelbar an die Waldflächen angrenzend vorzunehmen. Dabei soll jedoch – anders als bei der Windenergieplanung durch die Raumordnung – keine Waldflächen durch Windenergiegebiete überplant werden. Eine Rotor-Überstreichung ist jedoch möglich.</p>
<p><sup>11</sup> „Windflächenpotenzialanalyse – Endbericht, Daten, Karten   Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“. Zugegriffen 28. Juni 2024. <a href="https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html">https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html</a>.</p>	
<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Planung eines Windparks bei Kirchgellersen. Die Ausweisung der beiden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Wald für WEA können jedoch bezüglich der Fauna ein Eingriff in das Waldökosystem darstellen und sind für den Regionalverband nicht akzeptabel. Wir begrüßen es, wenn für die Ausweisung von Flächen für WEA diese beiden Flächen unberücksichtigt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>bleiben würden. Im Zuge der Kompensation werden geeignete Flächen benötigt. Die beiden Flächen im Wald bieten sich dafür an. Eine naturschutzfachliche Aufwertung könnte sich auch aufgrund des Bundesprogramms für Biologische Vielfalt<sup>12</sup> u.ä. ergeben.</p>	
<p><sup>12</sup> Bundesumweltministeriums. „Bundesprogramm Biologische Vielfalt- BMUV - Förderprogramm“. bmuv.de, 21. Juni 2023. <a href="https://www.bmuv.de/FG7">https://www.bmuv.de/FG7</a>.</p>	
<p>Für Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
<h3>1.10 Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg, 04.07.2024</h3>	
<p>Die Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL) ist nicht im Besitz von Flächen im oder im näheren Umfeld des Plangebietes. Auch sind dort derzeit keine Aktivitäten absehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die NLL erkennt die hohe Dynamik der Flächennutzungen an und vertritt dabei die Ansicht, dass die Nutzung der Windenergie für die notwendige Energiewende unabdingbar ist. Auch ist ein schneller Ausbau der Windenergiestandorte für einen wirkungsvollen Klimaschutz erforderlich. Aus Sicht der NLL ist es jedoch im Hinblick auf eine ebenso große Herausforderung - die Biodiversitätskrise – entscheidend, das Thema Klimaschutz gemeinsam mit dem Natur- und Artenschutz im Blick zu behalten und diese nicht gegeneinander auszuspielen. Entsprechend sollte bei der Flächennutzungsplanänderung sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen und umweltschutzrechtlichen Belange vertieft geprüft und berücksichtigt werden und somit ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie erfolgt. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und in einem Bereich, der laut Landschaftsrahmenplan (2017) einen LSG-würdigen Bereich darstellt, geben ebenso, wie die Lage innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Lüneburg Heide, verstärkt Anlass zu einer detaillierten Prüfung der entsprechenden Schutzgüter.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des Umweltberichts werden alle im UVPG aufgeführten Schutzzüchter auf Beeinträchtigungen hin überprüft. Im Rahmen eines gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG untersucht und beschrieben. Zum Bauen im Landschaftsschutzgebiet sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens gesonderte Anträge zum Bauen im Landschaftsschutzgebiet zu stellen.</p>
<p>Dort wo Flächen durch den Windkraftausbau beansprucht werden, sollte das Potenzial einer ökologischen Aufwertung nach Errichtung des Windparks voll</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>ausgeschöpft werden. Als Beispiel sind hier die Zufahrten zu Windenergieanlagen zu nennen. Auf verfestigtem Untergrund kann etwa die Anlage von Magerrasen oder feuchten Senken erfolgen.</p>	<p>Die konkrete Benennung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 4 BlmSchG.</p>
<p>Hintergrund: Seit dem Jahr 2022 setzt sich die Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL) für den Schutz und Erhalt heimischer Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume ein. Ein besonderer Fokus liegt darauf, möglichst zusammenhängende Flächen zu sichern und ggf. naturschutzfachlich aufzuwerten sowie wertvolle Lebensräume und die darin lebenden Tiere und Pflanzen miteinander zu vernetzen. Im Zuge der ökologischen Flächenaufwertung entwickelt die NLL Kompensationspools, die im Rahmen der Eingriffsregelung zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt/vermarktet werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.11 PLEdoc GmbH, 04.07.2024</b></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

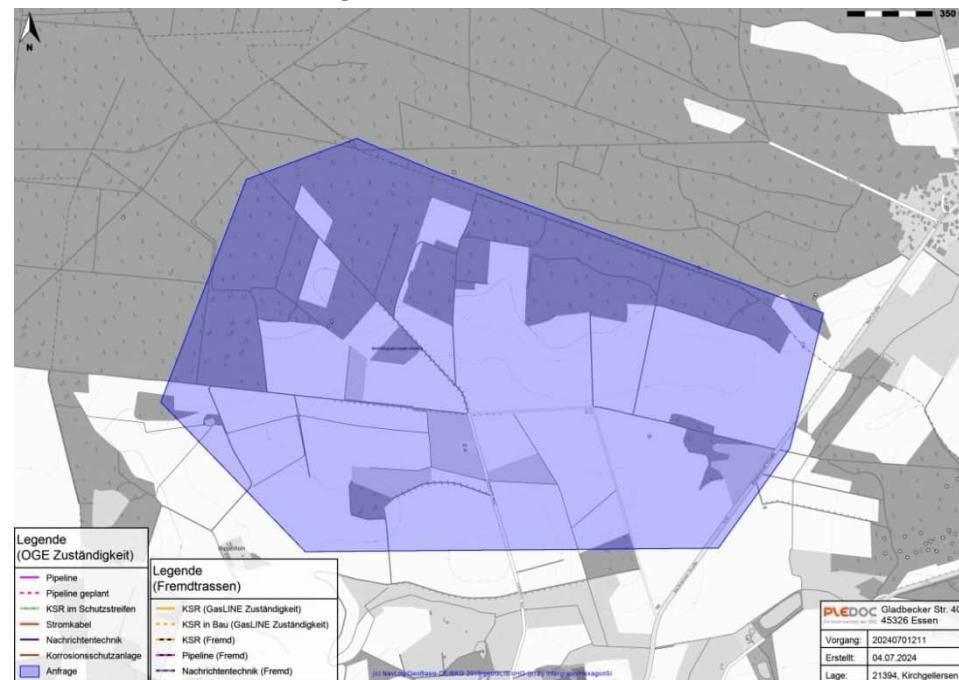
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

## Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.



Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.12 Naturparkregion Lüneburger Heide, 04.07.2024</b></p> <p>Vielen Dank für die Unterlagen zur FPlan Änderung in der SG Gellersen. Der Verein Naturparkregion Lüneburger Heide ist kein anerkannter TöB und hat sich im Rahmen seiner Satzungsaufstellung dazu entschlossen, dass er sich nicht in die Planungsbelange der Kommunen „einmischt“. Vor diesem Hintergrund danke ich für die Unterlagen und Infos, die für die Entwicklung des Naturparks von großer Bedeutung sind. Wir werden aber keine Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.13 Avacon, 24.06.24</b></p> <p>Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

#### Anhang

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Kenntnisnahme.

Die Begründung, Kapitel 3.10. Leitungen wird wie folgt ergänzt:  
 „Im Bereich des Einemhofer Weg verläuft eine Fernmeldeleitung der Avacon Netz AG. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.“

Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p>	
<p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p>	
<p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p>	
<p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p>	
<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p>	
<p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p>	
<p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p>	
<p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach <a href="mailto:einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de">einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de</a> in Verbindung.</p>	
<p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p>	

## Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB

Anschrift: Avacon Netz GmbH

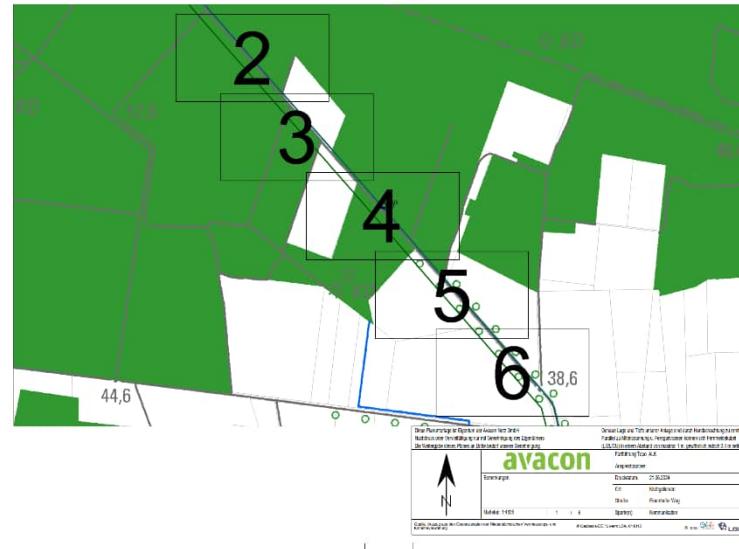
Region West

Betrieb Spezialnetze Gas

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

## Abwägungsvorschlag



Auf Abdruck der einzelnen Leitungsblättern wird verzichtet.

### 1.14 DOW Olefinverbund GmbH, 10.07.24

Im Planungsgebiet ist die **Pipeline Stade - Teutschenthal (PST)** einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt. Über unseren Leitungen ist ein Schutzstreifen von bis je 6 m Breite definiert. Des Weiteren befindet sich südlich der Gemeindestraße, „Sommerweg“ die Armaturenstation ASE 5 der Pipeline PST. Für die Bereitstellung von digitalen Daten zur Darstellung der Leitungssysteme in Ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungsbüro Schmitt (Ansprechpartner Herrn Olek, Tel. 034206-6280 bzw.

Der Stellungnahmen wird gefolgt.

Die Pipeline wird in die Planzeichnung übernommen, die Begründung, Kapitel 3.10. Leitungen wird wie folgt ergänzt:

„Im Bereich des Sommerwegs verläuft die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel der DOW Olefinverbund GmbH. Über unseren Leitungen ist ein Schutzstreifen von bis je 6 m Breite definiert. Des Weiteren befindet sich südlich der Gemeindestraße Sommerweg die Armaturenstation

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>info@vb-schmitt.de) unter Vorlage dieser Stellungnahme sowie eines qualifizierten Lageplanes aus dem Ihre Planungsgrenzen hervorgehen, zu verständigen.</p>	<p>ASE 5 der Pipeline PST. Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtfrei ist.</p>
<p>Im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Gebäude oder sonstige Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder über das normale landwirtschaftliche Maß hinausgehende Erdarbeiten oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage(n) vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten vorgenommen werden. Der Schutzstreifen ist auch <b>während der Bauphase</b> freizuhalten, so dass dieser zu <b>jeder Zeit</b> begehbar, befahrbar sowie sichtfrei ist.</p>	<p>Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipeline ist „grundsätzlich ein Mindestabstand von &gt; 150 m in bestimmten Ausnahmefällen &gt; 20 m zur Bebauung einzuhalten“. (...)"</p>
<p><u>Bitte korrigieren Sie die bisher fehlerhafte Bezeichnung der o.g. Pipeline in Ihren Unterlagen!</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bezeichnung wird korrigiert.</p>
<p>Wir widersprechen hiermit ausdrücklich der in der Begründung getroffenen Aussage; „... <i>Die erforderlichen Mindestabstände zur Leitung wurden durch ein Gutachten ermittelt.</i> ...“ Für eine Gutachtenerstellung ist es notwendig, verschiedenen Leitungsparameter des Betreibers zu kennen. Diese Angaben liegen Ihnen NICHT vor, da diese bisher nicht von uns im Rahmen einer Gutachtenerstellung herausgegeben wurden!</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung, Kapitel 3.10 Leitungen wird angepasst.</p>
<p>Der geplanten Maßnahme stimmen wir dennoch unter den nachfolgend genannten Bedingungen in dieser Stellungnahme grundsätzlich zu. Gemäß <b>Genehmigungsbescheid</b> zum Betrieb der Pipeline ist „.... <b>grundsätzlich ein Mindestabstand von &gt; 150 m in bestimmten Ausnahmefällen &gt; 20 m zur Bebauung einzuhalten</b>“! Diese Festlegung gilt invers fort! Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Windkraft im Bereich unseres Pipelinesystems ist, gemäß unseren Sicherheitsregularien von Windkraftanlagen</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung, Kapitel 3.10 Leitungen wird wie folgt ergänzt: „(...) Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Windkraft ist gemäß des DOW Olefinverbunds von Windkraftanlagen selbst, ein Sicherheitsabstand von 1,1 x Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten. Zu der Armaturenstation ASE 5 „Abstand zur nächsten oberirdischen Anlage &gt; 1 Kilometer“ einzuhalten. (...)"</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>selbst, ein Sicherheitsabstand von <b>1,1 x Nabenhöhe</b> (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten.</p>	<p>Andere Planvorhaben zeigen, dass durch entsprechende Gutachten im Rahmen des BImSch-Verfahrens von den pauschalen Sicherheitsregularien in Abstimmung mit dem Pipeline-Betreiber abgewichen werden. (...)</p> <p>Das Einhalten notwendiger Schutzabstände ist im Rahmen des BImSch-Antrages nachzuweisen.“</p> <p>Siehe oben</p>
<p>Die Armaturenstation ASE 5 hat Druck— und Medium-führenden Bauteile, die oberirdisch verbaut/angeordnet sind. Gemäß allgemein anerkannten Generalgutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Ausgabe 12/2020) „<b>Windenergieanlage in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen</b>“ ist der darin festgelegte „Abstand zur nächsten oberirdischen Anlage &gt; 1 Kilometer“ einzuhalten!</p>	
<p>Zur Erhöhung der Flugsicherheit bei den gesetzlich geforderten Kontrollbefliegungen unseres Pipelinesystems, sollte eine Rot-Weiß-Kennzeichnung der Flügel erfolgen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Sicherheitsinteressen der Dow Olefinverbund GmbH dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---	---------------------------

Der Vorgang ist bei uns unter der Vorgangsnummer 258a/2024 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte unbedingt diese Vorgangsnummer für eine behende Zuordnung angeben.

## Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB

## Abwägungsvorschlag



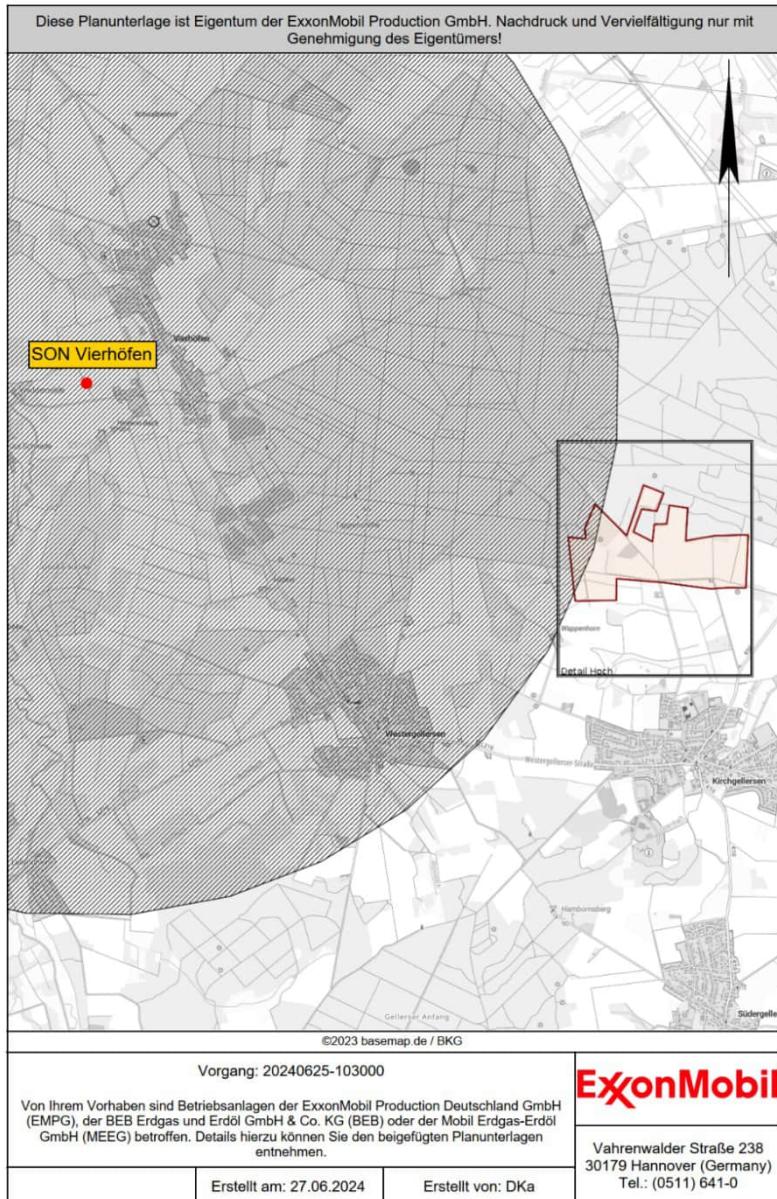
Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Anhang: Informations- und Merkblatt zum Schutz des Dow Pipelinesystems (<i>auf Abdruck wird verzichtet</i>).</p>	
<p><b>1.15 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 27.06.24</b></p>	
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p>	
<p>Von dem hier angezeigten Vorhaben ist eine Schutzzone unserer Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften <b>betroffen</b>. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p>	
<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p>	
<p>Von der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen im genannten Plangebiet ist die 5 km Schutzzone der <b>SON-Station Vierhöfen</b> (Seismische Messstation) betroffen. Den Standort sowie die schraffiert gekennzeichnete Schutzzone entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der 5 km Radius um die Seismische Messstation wird in der Planzeichnung ergänzt. Das Kapitel 3.11. Seismische Messstation Vierhöfen wird in der Begründung ergänzt:</p>
<p>Die SON Station Vierhöfen ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. <b>Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und</b></p>	<p>„Im Bereich Vierhöfen befindet sich eine seismische Messstation (SON), die rund 4,8 km nordwestlich des Änderungsbereichs steht. Nur der westliche Teil des Änderungsbereichs ragt in den 5 km Schutzzradius der SON. Die SON-Station Vierhöfen wird von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH betrieben und ist Teil des bergschadenkundlichen Beweissicherungs-</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p><b>Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbeben-dienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).</b></p>	<p>systems, welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).</p>
<p>Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).</p>	<p>Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden ermitteln. Außerdem soll es die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Um die Messergebnisse nicht zu verfälschen, sollen grundsätzlich um die SON mindestens 5 km Abstand zu neuerrichteten WEA eingehalten werden.</p>
<p>Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen <b>öffentlichen Belang</b> dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p>	<p>Um den Eintrag von Vibrationen von WEA aus den Änderungsbereichen in den Boden zu verhindern, können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Auflagen, beispielsweise eine Auswuchtung der WEA vor Ort sowie regelmäßige Kontrollen erfolgen.</p>
<p>Für die stationär errichtete seismische Messstation SON Vierhöfen, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurde und in deren Zusammenhang auch die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergeben</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Um den Eintrag von Vibrationen von WEA aus den Änderungsbereichen in den Boden zu verhindern, können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>sich <b>Mindestabstände von 5 km</b> die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.</p> <p>Ein möglicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 5 km und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stört den Betrieb der genannten seismischen Messstation in erheblichem Maße und kann damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. gänzlich unmöglich machen. Wir können daher dem Bau von neuen Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone bei dem jetzigen Planungsstand <b>nicht zustimmen</b>.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>	<p>Auflagen, beispielsweise eine Auswuchtung der WEA vor Ort sowie regelmäßige Kontrollen erfolgen.</p> <p>Der Ausbau von erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Auch andere Windenergieplanung in den Landkreisen Harburg und Lüneburg werden im Bereich der SON angestrebt. Auf Ebene des Landkreises ist ggf. zu diskutieren, ob die SON-Station Vierhöfen verlegt werden kann. Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Bau von WEA möglich ist.</p>

## Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB

## Abwägungsvorschlag



Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 24.07.2024</b></p> <p>Es bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken und Einwendungen gegen die weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen.</p> <p>Wir regen an, die neuen Anlagen möglichst an natürlichen Grenzen (Gräben, Wege u.a.) oder Feldgrenzen zu errichten, sodass keine überproportionale Beeinträchtigung der Agrarstruktur in den Bereichen stattfindet.</p> <p>Bzgl. der Kompensationsmaßnahmen bitte wir im weiteren Verfahren um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Standort der WEA sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans behandelt, sondern im Rahmen der BImSchG-Genehmigung.</p>
<p><b>1.17 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.07.2024</b></p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung).</p> <p>Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 3.8. „Altlasten / Kampfmittel“ in der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeföhrter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

*Die Stellungnahme des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 24.07.2024 ist identisch, auf Abdruck wird daher verzichtet.*

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.18 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 19.07.2024</b></p> <p>Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 17.07.2024 werden aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Nördlich an das geplante „Sondergebiet für Windenergie und Landwirtschaft“ grenzt ein ausgedehnter - mehrere hundert Hektar großer - waldbrandgefährdeter Kiefernwald. Teilweise befinden sich Flächen dieses Sondergebiets auch auf landwirtschaftlichen Flächen, innerhalb dieses Waldes.</p> <p>Im Landkreis Lüneburg ist auf Grund der besonderen Waldbrandgefahr der Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Waldflächen mit der 1,5-fachen Anlängengesamthöhe festgelegt worden, wenn es sich um Kiefernwälder über 5 ha Größe handelt (vgl. Niedersächsischer Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, ML, MI und MW vom 20.7.2021- MU-52-29211/1/305-VORIS 28010)).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich bitte dies bei der Standortwahl der geplanten WEA zu berücksichtigen.</li> </ul> <p>Zur Waldbrandvorsorge wird in der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes (so auch im Landkreis Lüneburg, am Standort Kirchgellersen) das automatische Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der neu geplanten WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter* zu prüfen (Niedersächsischer Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW vom 20.7.2021- MU-52-29211/1/305-VORIS 28010)).</li> </ul> <p>*als Beispiel sei hier das Unternehmen „IQ Technologies for Earth and Space GmbH, Ernst-Lau-Straße 5, 12489 Berlin“ genannt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 3.12 Waldschutz wird in der Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>„Das Plangebiet grenzt unmittelbar an einen mehrere Hektar großen, waldbrandgefährdeten Kiefernwald an bzw. liegt innerhalb dieses. Gemäß Kapitel 3.5.3.5 Brandschutz des Windenergieerlasses 2021 ist <i>in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis)</i> aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen – im Umfang der 1,5-fachen Anlängengesamthöhe einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes sowie eine Errichtung von WEA im Wald ist unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich. Weitere Anforderungen für die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von Wäldern bleiben vorbehalten. Zu diesen Anforderungen zählen u.a. technische Lösungen für die Waldbrandvorsorge. Das dort betriebene automatische Waldbrand-Früherkennungssystem und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der neu geplanten WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Diese im Rahmen des BImSch-Antrages nachzuweisen.“</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.	Kenntnisnahme.
<b>1.19 Wasserverband der Ilmenau-Niederung, 23.07.2024</b>	
Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung hat keine Einwände gegen dieses Vorhaben, da unsere Belange nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite <a href="http://www.ilmenauverband.de">www.ilmenauverband.de</a> unter „Satzung und Rechtliches“.	
<b>1.20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 24.07.2024</b>	
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
<b>Boden</b>	
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Aspekte des Bodenschutzes entsprechen der angewandten fachlichen Praxis. Sie finden Eingang in den Umweltbericht und den nachfolgenden landschaftspflegerischen Begleitplan.</p>
<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p>	
<p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	
<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge</p>	

<b>Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---	---------------------------

dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können.

Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

<b>Kategorie</b>
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompen-sationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundver-hältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Bau-grundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkun-

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>dungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahmeersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p><b>1.21 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 25.07.2024</b></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 (Luftverkehr) wurde beteiligt.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

[http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagen-schutz/anlagenschutz\\_node.html](http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagen-schutz/anlagenschutz_node.html)

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung.

Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hub-schraubersonderlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sicht-flugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Kenntnisnahme.

<b>Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---	---------------------------

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

#### **1.22 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 25.07.2024**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

#### **1.23 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 30.07.2024**

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Nähe von Windparks sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.

#### **1.24 Bundesnetzagentur, 16.08.2024**

BNetzA Vorgangsnummer: 56917

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

<b>Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---	---------------------------

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====
450connect GmbH  
Melli-Beese-Straße 11  
50829 Köln  
E-Mail: Standortverwaltung@450connect.de

Vodafone GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
40549 Düsseldorf  
E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

BETREIBER RADARE:

=====
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA:

=====
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur

Kenntnisnahme.

Die Richtfunkbetreiber wurden beteiligt.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

### 1.25 450connect GmbH, 17.09.2024

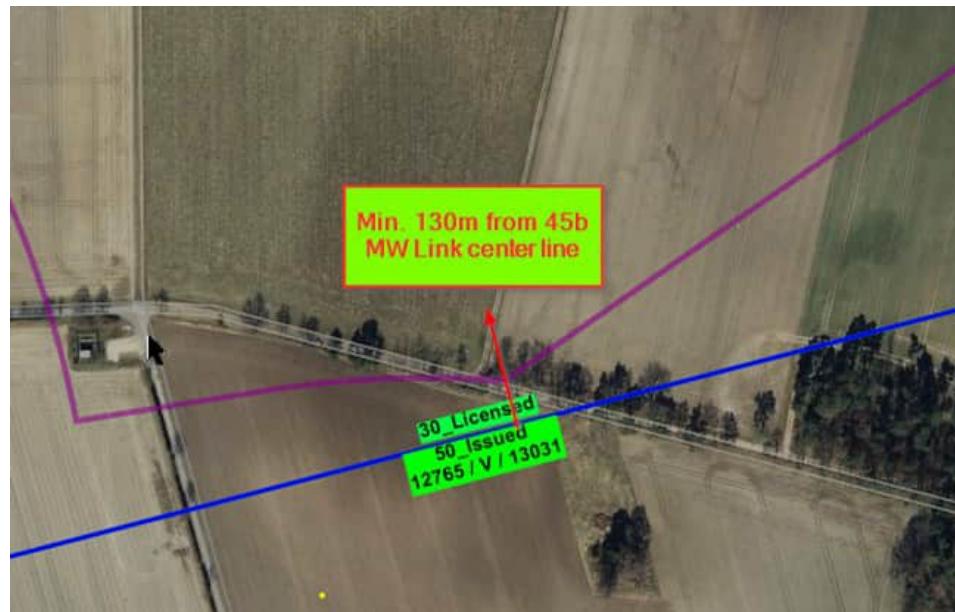
Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren:

Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft insbesondere unten dargestellte Richtfunkstrecke. Sie müssen unbedingt 130 Meter Abstand bewahren, um unseren Richtfunk nicht zu stören. Bitte entnehmen Sie die kmz. Datei im Anhang für weitere Details.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

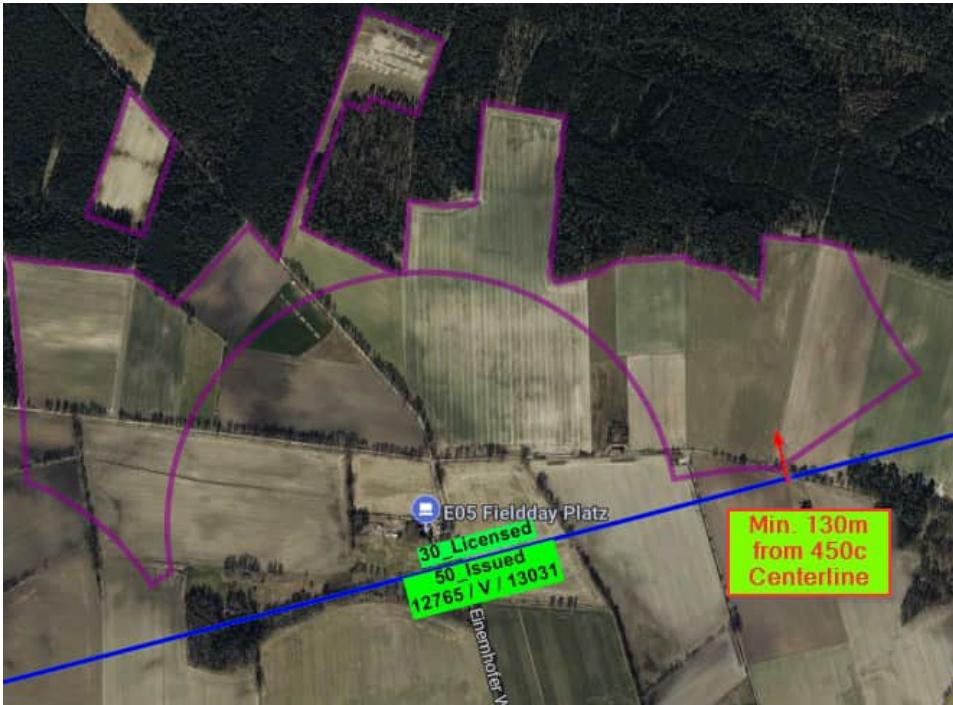
Die 450connect GmbH ist ein Dienstleister für eine ausfallsichere Kommunikation für kritische Infrastrukturen. Auf Nachfrage wurde ausgeführt, dass der WEA-Mast 130 m Abstand einhalten soll. Der Rotor darf diesen Sicherheitsabstand überstreichen, nicht jedoch die Richtfunkstrecke.

Der Geltungsbereich wird entsprechend verkleinert und die Planzeichnung angepasst.



## Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB

## Abwägungsvorschlag



Sollten sich Änderungen bei der Planung und/oder des Bereiches des geplanten Vorhabens ergeben, bitten wir Sie, uns entsprechend zu informieren und uns die geänderten und erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute diesseitige Prüfung erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere die geänderten Standortdaten des geplanten Vorhabens, die für die Prüfung in dem Datei-Format „.kmz“ (zur Anzeige der Standorte in Google Earth) benötigt wird.

Eine weitere inhaltliche Stellungnahme behalten wir uns zudem ausdrücklich vor, sobald und soweit Sie uns weitere Informationen zum geplanten Vorhaben zukommen lassen.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.26 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, 16.10.2024</b></p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Im Bereich des FNP 55. Änderung befindet sich folgendes Modellfluggelände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Modellfluggelände „Modellfluggruppe Lüneburg e.V.“</li> </ul> <p>Diesbezüglich bitte ich um Abstimmung mit dem Verein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Modellflugplatz ist nicht planungsrechtlich weder über das RROP oder den FNP gesichert. Er hat daher keinen Bestandsschutz, es müssen keine Flugräume um den Modellflugplatz freigehalten werden. In der Abwägung gibt die Samtgemeinde Gellersen dem Ausbau der Windenergie den Vorrang gegenüber einem störungsfreien Weiterbetrieb des Modellflugplatzes. Er wird daher bei der Planung nicht berücksichtigt.</p>
<p>Desweiteren weise ich darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,</li> </ul> <p>vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	
<p>Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p>	<p>Kenntnisnahme. In der nächsten Beteiligungs runde wird das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung poststelle@baf.bund.de beteiligt.</p>
<p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt.</p>